



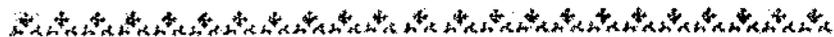
Num. LXXVI.

Gemeiner Canzlei-Bescheid für die Advocaten und Procuratoren, von 1763.

Da dem Vernehmen nach die Advocati und Procuratores ordinarii in juridica ordinaria fast nicht mehr oder sehr unordentlich erscheinen, und nach Vorschrift des §. 10 der Gerichts-Ordnung vom 6 Octob. 1728 die Berechtigte ihrer Clienten nicht wahren, sondern lieber zu Hause bleiben, und statt derer in Gegenwart des gegenheiligen Anwalts ad protocollum zu dictirenden Reccess, solche besonders schriftlich einschicken, dadurch aber und die nach erfolgtem Decret thun lassende Insinuationes an die Clienten selbst und die Gegenparthei selbigen der Verordnung und dem Gemeinen Bescheid vom 1 Julii 1760 zuwider doppelte und unnöthige Kosten um so mehr verursachen, als nach erfolgter beiderseitiger Anwälden legitimatione ad processum diese den Proceß besorgen und vor dessen richtigen Betrieb stehen müssen: So wird sämtlichen Advocatis & Procuratoribus ordinariis ad speciale Mandatum Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden hiernit anbefohlen, in juridica ordinaria jedesmalen in Person oder per substitutum um 10 Uhr Vormittags ohnfehlbar zu erscheinen und darin bis um 1 Uhr Nachmittags abzuwarten, und ihrer Clienten Jura nach Vorschrift vorgedachten §. 10 zu respiciren, mithin keine überflüssige Decreta & Insinuationes in Contumacial-Klagen oder Dilations-Gesuchen zu veranlassen, sondern diesem durch Reccessiren von Mund aus in die Feder vorzubeugen, im widrigen Nicht-Erscheinungs- und Befolgungsfal aber zu gewärtigen, daß gegen den Ungehorsamen mit Suspension oder Remotion dem Befinden nach verfahren werde. Wornach sich ein jeder zu richten wissen wird. Decretum Detmold den 24 Decemb. 1763.

Gräfl. Lippische Canzler und Rätbe daselbst.

Num.

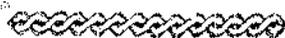


Num LXXVII.

Verordnung wegen der Kupfer-Münzen, von 1764.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Uetrecht &c. Thun Unsern Unterthanen hierdurch kund und zu wissen, daß, da einige Zeit her, nebst der geringhaltigen Silbermünze, eine Menge schlechter und meistens unkenntlicher Kupfermünze sich auch eingeschlichen, und zum Schaden des Publici das Land solchergestalt überschwemmet habe, daß eine Remedur darunter vorzunehmen die Nothwendigkeit erfordert; Wir demnach zu Vorbeugung dieses Unwesens, und damit es jedennoch an der Scheidemünze im Lande nicht ermangeln möge, resolvirt haben, eine sichere Quantität Kupfermünze prägen zu lassen, hingegen alle auswärtige Kupfermünze gänzlich zu verufen und außer Cours zu setzen; Thun solches auch hiermit dergestalt und also, daß nach Verlauf 8 Tagen a dato publicationis dieses Edicts keine andere, als Unsere eigene Kupfermünze, die auswärtige aber sub poena confiscationis und sonst willkürlicher Strafe in dem Lande nicht mehr gültig seyn noch angenommen werden solle, jedoch mit der Erklärer- und Einschränkung, daß sothane Unsere Kupfermünze nicht anders als eine Landes-Scheidemünze angesehen, und bei Auszahlung großer Summen Silbermünze niemanden in größerer Anzahl als vor 3 mgr. unter einem Reichsthaler, und dafern jene sich höher erstrecken solte, in deren Bezahlung nicht aufgedrungen und bezahlt werden darf; die Bäcker und Bierbrauer auch nicht gehalten seyn sollen, mehr

als den sechsten Theil Kupfermünze, nämlich unter 2 mgr. etwa 2 pfen. 10. anzunehmen, so aber von größ. ru Summen nicht zu verstehen ist, weilen solche nur zur Scheidung und Gleichstellung in kleinen Zahlungen dienen sol. Und befehlen solchemnach Unsern Drossen und Beamten auf dem platten Lande, auch Magisträten und Richtern in denen Städten, dahin pflichtmäßig Recht zu haben, daß die auswärtige Kupfermünzen nicht nur außer Cours gesetzt, sondern auch die inländische nicht anders als eine bloße Scheidemünze vorhin verordneter maßen in Gang gebracht, und im Handel und Wandel so ausgegeben und angenommen werde, mithin jedermänniglich dazu anzuweisen, die Contravenienten aber zu sofortiger Bestrafung bei Unserer Regierungs. Canzlei anzuzeigen. Und damit es solchergestalten an der Scheidemünze nicht ermangeln möge, sol eine sichere Quantität unter allen Obrigkeiten des Landes zur Auswechselung distribuiret und aus der Münze abgeliefert werden, welches be-
hörig bekant zu machen und sich darnach zu achten ist. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Insegeßs. Gegeben auf Unserer Residenz Demold den 2 Januar 1764.



Num)



Num. LXXVIII.

Verordnung wegen der Flachs-Arbeiten beim Lichte,
von 1764.

Nachdem dem sichern Vernehmen nach, es auch durch das bestätigte Braken, Pochen und Klorfen, so in den Städten Abends spät und Morgens früh gehöret wird, und die leidige Erfahrung es bewähret, daß auf eine unleidliche und unerhörte Weise in denen Städten der Flachs in denen Stuben an dem Ofen, oder an dem Feuerheerd in denen Küchen, oder an dem Feuer und bei Licht auf der Deese, getrocknet, gebräket, geschwungen und gehechelt werde; dadurch aber die ganze Stadt nebst denen Kirchen, Herrschaftlichen öffentlichen Gebäuden, denen Dicasteriis, allen Registraturen, in die äußerste Feuersgefahr gesetzt werden, mithin keinesweges nachzugeben ist: Als wird Bürgermeistern, Richtern und Räten in den Städten. Nominis Illustrissimi Regentis Hochgräf. Gnaden hiermit anbefohlen, dieses Flachsdrörrn und Bearbeiten bei Feuer und Licht der ganzen Bürgerschaft und allen Einwohnern bei Zuchthausstrafe auf Gnade oder Ungnade nicht nur ernstnachdrücklich zu verbieten, sondern auch je und dann unvermuthete Visitation durch verpflichtete Leute vornehmen zu lassen, und die etwaige Uebertreter zur comminirten Bestrafung sofort anzuzeigen, mithin nach Eid und Pflichten dahin zu sehen, daß diesem ganz unleidlichen Uewesen, zumalen in einer Stadt, worin die meisten Häuser und Wohnungen statt derer Scheuren mit Heu, Stroh und andern leicht feuerfängenden Sachen angefüllet sind, gesteuert werde. Wornach sich also zu achten. Demold den 3 Januar 1764.

Gräf. Lippische Regierungs. Canzlei daselbst.

S 3

Num.